



Fachabteilung 6E

→ **Elementare und
musikalische Bildung**

An alle Gemeinden in der Steiermark,
alle Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen,
LeiterInnen von Kinderbetreuungseinrichtungen

in der Steiermark

Bearbeiterin: Fr. Mag^a Draschbacher
Hotline:(0316) 877- 4030
Fax: (0316) 877- 2136
E-Mail: fa6e@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA6E-50.00-23/2009-14

Graz, am 28. September 2010

Ggst: **Rundschreiben 3/2010 betreffend verpflichtendes
Kinderbetreuungsjahr 2011/2012**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Erhalterin, sehr geehrter Erhalter einer Kinderbetreuungseinrichtung,
sehr geehrte Leiterin, sehr geehrter Leiter!

Seit Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2010/2011 gilt in der Steiermark für Kinder im letzten Kinderbetreuungsjahr vor Eintritt der Schulpflicht das verpflichtende Kinderbetreuungsjahr (Novelle des Steiermärkischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 73/2010). Für das Kinderbetreuungsjahr 2010/2011 darf auf die diesbezüglichen Rundschreiben 1/2010 vom 29. Jänner 2010 bzw. 2/2010 vom 15. Juni 2010 verwiesen werden (abrufbar unter www.kinderbetreuung.steiermark.at).

Für das **Kinderbetreuungsjahr 2011/2012** ergehen bereits jetzt folgende Informationen
(Achtung: Es gelten andere Fristen als für das **Kinderbetreuungsjahr 2010/2011**):

1. Pflichten der Eltern

- **Alle Eltern, deren Kinder im Zeitraum vom 1.9.2005 bis einschließlich 31.8.2006 geboren sind, sind verpflichtet, bis 30. April 2011 der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes bekanntzugeben, welche Kinderbetreuungseinrichtung ihr Kind im Kinderbetreuungsjahr 2011/2012 besuchen wird.**

Die Eltern können frei wählen, welche Einrichtung ihr Kind besucht. Auch wenn das Kind derzeit bereits eine Kinderbetreuungseinrichtung besucht, ist diese Meldung zu erstatten. Sie ist nur dann nicht erforderlich, wenn das Kind eine Einrichtung der eigenen Wohnsitzgemeinde besuchen wird, z.B. den Gemeindekindergarten der Wohnsitzgemeinde. Der Besuch einer privaten Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls

der Wohnsitzgemeinde zu melden. Die Eltern können bis spätestens 30. April 2011 auch einen Antrag auf Zuweisung eines Platzes bei der Wohnsitzgemeinde stellen.

- Im Rahmen des verpflichtenden Kinderbetreuungsjahres sind die Eltern (Erziehungsberechtigten) verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind, das seinen Hauptwohnsitz in der Steiermark hat, im Kinderbetreuungsjahr vor Eintritt der Schulpflicht an fünf Tagen pro Woche mindestens halbtätig eine altersentsprechende institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergarten, Alterserweiterte Gruppe, Kinderhaus) besucht.
- **Ausgenommene Zeiten:**
 - a. Ferien sowie schulfreie Tage
 - b. Gerechtfertigte Verhinderung des Kindes: Diese liegt vor bei Urlaub (maximal drei Wochen), Erkrankung des Kindes oder der Eltern (Erziehungsberechtigten) sowie bei außergewöhnlichen Ereignissen.
Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die Einrichtung von jeder Verhinderung des Kindes unverzüglich zu benachrichtigen. Bestehen konkrete Zweifel an der Erkrankung eines Kindes, kann die Erhalterin/der Erhalter der Einrichtung von den Eltern (Erziehungsberechtigten) eine ärztliche Bestätigung der Krankmeldung verlangen. Nach drei Wochen ist jedenfalls eine ärztliche Bestätigung einzufordern.

Die Regelungen über die ausgenommenen Zeiten gelten sinngemäß auch für die Betreuung eines besuchspflichtigen Kindes bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater. Die ärztlichen Bestätigungen haben in diesem Fall bei der jeweiligen Tagesmutter/dem jeweiligen Tagesvater oder bei deren /dessen Arbeitgeberin/Arbeitgeber aufzuliegen.

- **Ausnahmegründe** von der Besuchspflicht:
 - a) **Vorzeitiger Schuleintritt:** Dieser Ausnahmegrund ist von den Eltern **bis spätestens 30. April 2011** bei der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes anzuzeigen. Eine entsprechende Bestätigung der Schule ist beizulegen.
 - b) **Kinder, bei denen auf Grund einer Behinderung, aus medizinischen Gründen bzw. auf Grund der Entfernung der Einrichtung von ihrem Wohnort oder auf Grund schwieriger Wegverhältnisse der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung zu einer unzumutbaren Belastung (für das Kind) führen würde:**
In diesen Fällen ist **bis spätestens 31. Dezember 2010** ein begründeter Antrag an die für den Hauptwohnsitz des Kindes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen, im Falle einer Behinderung oder bei Vorliegen medizinischer Gründe kann beispielsweise ein fachärztliches Gutachten beigelegt werden. Der Antrag ist bei der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes einzubringen, er ist von dieser unverzüglich an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten, da deren Entscheidungsfrist bereits mit der Einbringung des Antrages zu laufen beginnt. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat mit Bescheid festzustellen, ob eine der Ausnahmenvoraussetzungen vorliegt und von der Entscheidung auch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes zu verständigen.
 - c) **Ausschließliche Betreuung bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater:** Dieser Ausnahmegrund ist von den Eltern **bis spätestens 30. April 2011** bei der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes anzuzeigen. Zur Erfüllung der Besuchspflicht muss das Betreuungsausmaß bei der Tagesmutter/dem Tagesvater mindestens 20

Wochenstunden betragen. Eine entsprechende Bestätigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers der Tagesmutter/des Tagesvaters ist beizulegen.

d) **Betreuung im Rahmen der häuslichen Erziehung:**

In diesen Fällen ist **bis spätestens 31. Dezember 2010** ein Antrag an die für den Hauptwohnsitz des Kindes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen und glaubhaft zu machen, dass die Bildungsaufgaben zu Hause entsprechend wahrgenommen werden. Der Antrag ist bei der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes einzubringen, er ist von dieser unverzüglich an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten, da deren Entscheidungsfrist bereits mit der Einbringung des Antrages zu laufen beginnt. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllt sind und von der Entscheidung auch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes zu verständigen.

2. Pflichten der Gemeinden:

- Die Gemeinden haben ein Verzeichnis derjenigen Kinder zu führen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und besuchspflichtig sind. Sie haben die Eltern dieser Kinder nach Möglichkeit spätestens im September vor Beginn des verpflichtenden Kinderbetreuungsjahres über die Besuchspflicht schriftlich zu informieren. **Die Eltern jener Kinder, die sich im Kinderbetreuungsjahr 2011/2012 im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr befinden, sind daher bereits im Herbst 2010 über die Besuchspflicht zu informieren.**

Als Serviceleistung für die Gemeinden hat die Fachabteilung 6E wieder ein Informationsschreiben für die Eltern sowie ein Musterformular für die Meldung an die Hauptwohnsitzgemeinde entworfen. Es wird dringend empfohlen das beiliegende Informationsschreiben und Musterformular bereits zum jetzigen Zeitpunkt an die betroffenen Eltern auszusenden.

Zu beachten ist, dass für die Geltendmachung der Ausnahmegründe, für die ein Bescheid der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich ist, die alleinige Meldung der Eltern an die Hauptwohnsitzgemeinde (durch Ankreuzen am Formular) nicht ausreicht. Die Eltern müssen in diesen Fällen der Meldung einen gesonderten Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde samt Begründung beilegen, dieser ist von der Gemeinde unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

- Die Gemeinden haben dafür Sorge zu tragen, dass für jedes besuchspflichtige Kind, das in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, innerhalb ihres Gemeindegebietes oder im Rahmen einer für das Kind zumutbaren Entfernung außerhalb des Gemeindegebietes ein zumindest halbtägig kostenloser Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung steht.
- Falls weder durch die Eltern noch durch die Erhalterin/den Erhalter einer Kinderbetreuungseinrichtung eine Meldung an die Gemeinde erfolgt, welche Kinderbetreuungseinrichtung ein besuchspflichtiges Kind besuchen wird, hat die Gemeinde die Eltern schriftlich unter Setzung einer Frist aufzufordern, ihrer Meldepflicht nachzukommen. Kommen diese ihrer Verpflichtung neuerlich nicht fristgerecht nach, so ist dem betreffenden Kind ein zumindest halbtägig kostenloser Kinderbetreuungsplatz in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung zuzuweisen.

- Die Gemeinden sind verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde folgende Daten jener Kinder, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und entgegen ihrer Verpflichtung keine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, zu übermitteln:
 - Name des Kindes und der Eltern (Erziehungsberechtigten)
 - Geburtsdatum des Kindes
 - Wohnadresse des Kindes und der Eltern (Erziehungsberechtigten)

Ein Verstoß gegen die Besuchspflicht stellt für die Eltern eine Verwaltungsübertretung dar und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 220.- zu bestrafen.

3. Pflichten der Erhalterinnen/Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen:

Die Erhalterinnen/Erhalter sind verpflichtet, **bis spätestens 30. April 2011** den Hauptwohnsitzgemeinden der besuchspflichtigen Kinder zur Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtung folgende Daten zu übermitteln:

- Name des Kindes und der Eltern (Erziehungsberechtigten)
- Geburtsdatum des Kindes
- Wohnadresse des Kindes und der Eltern (Erziehungsberechtigten)

Auch jede Änderung, die die Erfüllung der Besuchspflicht beeinträchtigen könnte z.B. die Abmeldung eines Kindes, muss die Erhalterin/der Erhalter der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes melden.

Diese Pflicht der Meldung der Daten der betreuten Kinder inklusive der Meldung von Änderungen gilt auch für die Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber von Tagesmüttern/-vätern.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Leiterin der Fachabteilung:

Hofrätin Drⁱⁿ Roswitha Preininger, MBA eh.

F.d.R.d.A.: Heinrer

Beilage:

Informationsschreiben für die Eltern samt Musterformular